



Rat der
Europäischen Union

035419/EU XXVI.GP
Eingelangt am 19/09/18

Brüssel, den 23. März 2018
(OR. en)

6996/18
PV CONS 13
JAI 211
COMIX 122

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
8. und 9. März 2018

INHALT

Seite

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung..... 4
2. Annahme der Liste der A-Punkte 4
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Zusammenarbeit zwischen GSVP-Missionen/Operationen und JI-Agenturen der EU 4
4. PNR-Richtlinie: Umsetzung 4
5. Zusammenarbeit mit dem westlichen Balkan auf dem Gebiet innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung..... 4
6. Rolle der JI-Agenturen der EU bei der Terrorismusbekämpfung 4
7. Migration: Sachstand..... 4
8. Sonstiges..... 4

Beratungen über Gesetzgebungsakte

9. Interoperabilität der EU-Informationssysteme 5
 - a) Interoperabilitäts-Verordnung (Grenzen und Visa)
 - b) Interoperabilitäts-Verordnung (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration)
10. Sonstiges..... 5

JUSTIZ

2. Annahme der Liste der A-Punkte 5
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte

Beratungen über Gesetzgebungsakte

11. Brüssel-IIa-Verordnung: Neufassung..... 6
12. Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug bei unbaren Zahlungsmitteln..... 6
13. Sonstiges..... 6

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

14. EPPO-Verordnung: Umsetzung	7
15. Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln.....	7
16. Sonstiges	7
ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	8

*

* *

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6639/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

6640/18

Der Rat nahm die in Dokument 6640/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich von COR- und REV-Dokumenten an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

In Bezug auf den folgenden Punkt müssen die entsprechenden Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Justiz und Inneres

1. Schlussfolgerungen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 21.2.2018 gebilligt

5306/18

+ REV 1 (de)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (3-8).

- 3. Zusammenarbeit zwischen GSVP-Missionen/Operationen und JI-Agenturen der EU**

6440/18

Politische Billigung

- 4. PNR-Richtlinie: Umsetzung**

6017/18

Gedankenaustausch

- 5. Zusammenarbeit mit dem westlichen Balkan auf dem Gebiet innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung¹**

6325/18

Gedankenaustausch

- 6. Rolle der JI-Agenturen der EU bei der Terrorismusbekämpfung**

6146/18 + COR 1

+ ADD 1

Orientierungsaussprache

- 7. Migration: Sachstand²**

6283/1/18 REV 1

Gedankenaustausch

- 8. Sonstiges**

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

² Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9. Interoperabilität der EU-Informationssysteme



6396/18

a) Interoperabilitäts-Verordnung (Grenzen und Visa)

b) Interoperabilitäts-Verordnung (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration)

Orientierungsaussprache

Der Rat bestätigte das Ergebnis der Beratungen im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene (7182/18).

10. Sonstiges

– Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes bezüglich des Sachstands bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers.

FREITAG, 9. März 2018

JUSTIZ

2. Annahme der Liste der A-Punkte

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6641/18

Wirtschaft und Finanzen

Versicherungsvertriebsrichtlinie – schnelle Lösung

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 7.3.2018 gebilligt

6670/1/18 REV 1

6670/18 ADD 1

+ **ADD 1 REV 1**

(ga)

PE-CONS 1/18

EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation angenommen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV).

Eine Erklärung der Kommission ist in der Anlage enthalten.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11. Brüssel-IIa-Verordnung: Neufassung
Orientierungsaussprache

☐ 6300/18

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Frage, inwieweit die Rolle der Zentralen Behörden, die im Rahmen der Brüssel-IIa-Verordnung zusammenarbeiten, gestärkt werden kann. Es wurde festgehalten, dass die Gruppe "Zivilrecht" – unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips – einen Erwägungsgrund ausarbeiten soll, wonach den Zentralen Behörden ausreichende personelle und finanzielle Mittel bereitgestellt werden sollten. Was die Frage anbelangt, wie die Rolle der Zentralen Behörden anderweitig gestärkt werden kann, betonten die Ministerinnen und Minister, dass die Zusammenarbeit dieser Behörden verbessert werden müsse, beispielsweise mit Hilfe des Europäischen Justiziellen Netz (EJN) oder von Programmen für den Personalaustausch zwischen den Zentralen Behörden. Die Kommission wurde aufgefordert, hierfür ausreichende Finanzmittel vorzusehen.

12. Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug bei unbaren Zahlungsmitteln
Allgemeine Ausrichtung

① 6472/1/18 REV 1
☐

Der Rat stellte fest, dass Einvernehmen über die im Dokument 6472/1/18 REV 1 enthaltene allgemeine Ausrichtung besteht, und nahm die diesbezügliche Erklärung Deutschlands (siehe Anlage) zur Kenntnis.

13. Sonstiges
– Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (14-16).

- | | |
|---|---------|
| 14. EPPO-Verordnung: Umsetzung
<i>Sachstand</i> | 6467/18 |
| 15. Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln
<i>Gedankenaustausch</i> | 6339/18 |
| 16. Sonstiges
– Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet
<i>Informationen der Kommission</i> | 6717/18 |

-
- | | |
|----------|---|
| ❶ | Erste Lesung |
| ❷ | Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags |
-

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL**Erklärungen zu Punkten mit Aussprache**

Zu B-Punkt 12: **Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug bei unbaren Zahlungsmitteln**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzen der Möglichkeit Deutschlands zur Teilnahme an der europäischen Strafrechtsgesetzgebung enge Grenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil aus dem Jahr 2009 zum Vertrag von Lissabon betont, dass das Strafrecht in seinem Kernbestand nicht der Effektivierung einer internationalen Zusammenarbeit dient, sondern für eine besonders sensible demokratische Entscheidung über das rechtsethische Minimum der Gesellschaft steht. Dies erkenne der Vertrag von Lissabon auch an, indem er in Artikel 83 Absatz 3 auf grundlegende Aspekte der nationalen Strafrechtsordnungen Bezug nehme und einem Mitgliedstaat auf dieser Grundlage auch die Entscheidung gegen eine Teilnahme ermögliche. Entsprechend begrenzend sei die Kompetenz zur Festlegung von Straftaten und Strafen nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auszulegen.

Die Bundesrepublik Deutschland beobachtet es daher mit Sorge, dass die Beratungen im Strafrecht den Aspekt der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit zum ausschlaggebenden Maßstab erheben und auch deshalb vor allem auf eine möglichst umfassende Strafbarkeit gerichtet sind. Die Aufgabe des Strafrechts besteht jedoch auch darin, der Ausübung der staatlichen Strafgewalt die erforderlichen Grenzen zu setzen. Deshalb müssen die – engen – Voraussetzungen der Rechtsgrundlage uneingeschränkt beachtet werden und die grundlegenden Aspekte der nationalen Strafrechtsordnungen ausreichend Berücksichtigung finden."

◦ ◦

Versicherungsvertriebsrichtlinie – schnelle Lösung
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission erinnert daran, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 vereinbart haben, dass die Frist für die Umsetzung von Richtlinien so kurz wie möglich gehalten werden und in der Regel nicht mehr als zwei Jahre betragen solle, um die Rechtsvorschriften der Union in den Mitgliedstaaten zügig und korrekt anzuwenden.

Wegen des besonderen Zeitrahmens für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/97 und der im Rahmen dieser Richtlinie verabschiedeten delegierten Verordnungen – der es für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber erschwerte, die geforderten Änderungen pünktlich zum Geltungsbeginn am 23. Februar 2017 umzusetzen – legte die Kommission ausnahmsweise einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 vor, wonach der Geltungsbeginn auf den 1. Oktober 2018 festgesetzt wird.

Die gesetzgebenden Organe haben zudem zugestimmt, den Zeitpunkt für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 auf den 1. Juli 2018 zu verschieben. Aus Sicht der Kommission kann dies nicht als Präzedenzfall gewertet werden, da die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten gewährleistet werden muss; ausnahmsweise wird die Kommission jedoch keine Einwände gegen diese Vereinbarung erheben. Die Kommission erwartet von den Mitgliedstaaten, dass diese uneingeschränkt ihrer Pflicht nachkommen, spätestens bis zu diesem Termin ihre nationalen Umsetzungsmaßnahmen in Kraft zu setzen, damit Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreibern genügend Zeit bleibt, um ihre Vorbereitungs- und Anpassungsmaßnahmen in voller Kenntnis des europäischen und des nationalen Rechtsrahmens abzuschließen."
